

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 9. Januar 2024**

Strafvollzug in Bremen: Wie steht es um die Bremer Justizvollzugsanstalten?

Die Fraktion der FDP hat folgende Große Anfrage an den Senat gerichtet:

„Paragraf 2 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes lautet „Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.“ Um diese Ziele zu erreichen, müssen die Justizvollzugsanstalten in Bremen sachlich und personell angemessen ausgestattet sein.

I. Wie ausgelastet sind die Justizvollzugsanstalten?

1. Wie hoch war die Auslastung in den JVs Bremen und Bremerhaven in den einzelnen Monaten der Jahre 2020, 2021, 2022 und in den bisher vergangenen Monaten des Jahres 2023 (bitte in absoluten Zahlen und Prozent angeben)?
2. Wie viele Plätze waren am 01.10.2023 in den JVs Bremen und Bremerhaven nicht belegt?
3. Gab es in den Jahren 2020, 2021, 2022 und in den bisher vergangenen Monaten des Jahres 2023 Verzögerungen beim Haftantritt aufgrund einer Überbelegung von Haftanstalten?
4. Wenn ja, in wie vielen Fällen und wie lange dauerten diese Verzögerung (bitte für die jeweils abgefragten Zeiträume die Dauer der Verzögerung für die einzelnen Fälle sowie den Durchschnitt angeben)?
5. Wie viele Haftplätze waren aufgrund von Organisationshaft belegt?
6. Wie viele Haftplätze waren aufgrund von Ersatzfreiheitsstrafen belegt?
7. Mit welchen Entlastungen rechnet der Senat im Bereich der Ersatzfreiheitsstrafen durch das im Juni vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts?
8. Sofern die vorhandenen Haftplätze in Bremen und Bremerhaven nicht ausreichen oder mit einem Anstieg der Strafgefangenen gerechnet wird, welche Maßnahmen plant der Senat, um Abhilfe zu schaffen?
9. In wie vielen Fällen und unter welchen Voraussetzungen wurden Strafgefangene in den Jahren 2020, 2021, 2022 im Rahmen der sogenannten "Weihnachtsamnestie" entlassen?

II. Gibt es genügend Justizvollzugsbeamt*innen?

1. Wie viele Planstellen gibt es für Justizvollzugsbeamt*innen in den JVs in Bremen und Bremerhaven?
2. Sind diese Planstellen aktuell vollständig besetzt?
3. Wenn nicht, wie viele Justizvollzugsbeamt*innen arbeiten zurzeit in den Justizvollzugsanstalten in Bremen und Bremerhaven und wie viele Stellen sind jeweils in Bremen und Bremerhaven nicht besetzt?
4. Wie haben sich die Zahlen der Einstellungen bei den Justizvollzugsbeamt*innen in den Jahren 2020 bis 2022 und bisher in 2023 entwickelt?
5. Wie haben sich die Zahlen der Dienstaustritte (beispielsweise durch Pensionierungen) bei Justizvollzugsbeamt*innen in den Jahren 2020 bis 2022 und bisher in 2023 entwickelt?
6. Wie werden sich die Zahlen der Dienstaustritte nach Ansicht des Senats in den nächsten 5 Jahren entwickeln, wird beispielsweise mit einem Anstieg der Pensionierungen gerechnet?
7. Wie ist das zahlenmäßige Verhältnis von Strafgefangenen zu Justizvollzugsbeamt*innen in Bremen?

8. Wie ist dieses Verhältnis nach Kenntnis des Senats im Vergleich zu den übrigen Bundesländern?
9. Wie viele Überstunden sind derzeit in der Summe bei den Justizvollzugsbeamt*innen angefallen und wie hoch liegt der durchschnittliche Überstundenanfall der Justizvollzugsbeamt*innen?
10. Wie hoch war die Summe der Überstunden durchschnittlich in den Jahren 2020 bis 2022 und wie hoch war der durchschnittliche Überstundenanfall der Justizvollzugsbeamt*innen in diesen Jahren?
11. Wie viele Überstunden wurden in den Jahren 2020 bis 2022 und bisher in 2023 finanziell abgegolten?
12. Gab es seit 2020 Fälle, in denen bei den Justizvollzugsbeamtinnen Resturlaub verfallen ist und wenn ja wie viele Fälle und wie viele Tage (bitte für die jeweiligen Fälle und insgesamt angeben)?
13. Hält es der Senat für notwendig, mehr Personal im Bereich der Justizvollzugsbeamt*innen einzustellen und wenn ja, welche Maßnahmen sind hierfür geplant?

III. Sozialarbeit und medizinische Betreuung, wie ist Bremen aufgestellt?

1. Wie viele Planstellen gibt es für jeweils Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen, Psycholog*innen und Anstaltsärzt*innen in den JVA's in Bremen und Bremerhaven?
2. Sind diese Planstellen aktuell vollständig besetzt?
3. Wenn nicht, wie viele Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen, Psycholog*innen und Anstaltsärzt*innen arbeiten zurzeit in den Justizvollzugsanstalten in Bremen und Bremerhaven und wie viele Stellen sind jeweils in Bremen und Bremerhaven nicht besetzt?
4. Wie haben sich die Zahlen der Einstellungen bei den Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen, Psycholog*innen und Anstaltsärzt*innen in den Jahren 2020 bis 2022 und bisher in 2023 entwickelt?
5. Wie haben sich die Zahlen der Dienstaustritte (beispielsweise durch Pensionierungen) bei Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen, Psycholog*innen und Anstaltsärzt*innen in den Jahren 2020 bis 2022 und bisher in 2023 entwickelt?
6. Wie werden sich die Zahlen der Dienstaustritte nach Ansicht des Senats in den nächsten 5 Jahren entwickeln, wird beispielsweise mit einem Anstieg der Pensionierungen gerechnet?
7. Hält es der Senat für notwendig, mehr Personal im Bereich der Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen, Psycholog*innen und Anstaltsärzt*innen einzustellen und wenn ja, welche Maßnahmen sind hierfür geplant?

IV. Wie gut ist die Ausstattung der Justizvollzugsanstalten?

1. Welche sachliche Ausstattung wird den Justizvollzugsbeamt*innen in Bremen zur Verfügung gestellt?
2. Ist diese nach Ansicht des Senats auf dem Stand der Technik?
3. Wenn nicht, in welchen Bereichen sieht der Senat Verbesserungsbedarfe?
4. Welche Erkenntnisse hat der Senat zur Ausstattung der Justizvollzugsbeamt*innen in anderen Bundesländern, ist diese mit der Bremer Ausstattung vergleichbar?
5. Wie sind die Bremer Justizvollzugsanstalten hinsichtlich der grundsätzlichen instrumentellen Sicherheitsausstattung aufgestellt?
 - a. Sind Probleme hinsichtlich der technischen Aspekte wie beispielsweise Alarmanlagen oder Videoüberwachungsanlagen bekannt und wenn ja, wie soll diesen begegnet werden?

- b. Sind die unter a aufgeführten Anlagen nach Ansicht des Senats auf dem aktuellen Stand der Technik und wenn nicht, wann soll eine Modernisierung erfolgen?
 - c. Sofern die unter a aufgeführten Anlagen nicht auf dem Stand der Technik sind und keine Modernisierung geplant ist, warum nicht?
6. Wie ist der bauliche Zustand der Justizvollzugsanstalten?
 7. Waren in den Jahren 2020, 2021, 2022 und bisher in 2023 Haftplätze aufgrund baulicher Mängel nicht nutzbar und wenn ja, wie viele (bitte aufgeschlüsselt nach Anzahl und durchschnittlicher Dauer der Fälle für die einzelnen Jahre angeben)?
 8. Gibt es aktuell Sanierungs- oder Renovierungspläne und wenn ja, mit welchen. Kosten rechnet der Senat?
 9. Sind Probleme hinsichtlich sicherheitsrelevanter baulicher Aspekte wie Mauern, Gittern, Welldraht Probleme bekannt und wenn ja, wie soll diesen begegnet werden?
 10. Wie hoch liegen die planerischen Kosten für den Ausbau eines Haftplatzes in Bremen?

V. Kosten des Vollzugs

1. Wie hoch sind aktuell die durchschnittlichen Kosten für einen Haftplatz in der Untersuchungshaft?
2. Wie hoch sind aktuell die durchschnittlichen Kosten für einen Platz im Jugendarrest?
3. Wie hoch sind aktuell die durchschnittlichen Kosten für einen Haftplatz in der Jugendhaft?
4. Wie hoch sind aktuell die durchschnittlichen Kosten für einen Haftplatz in der Strafhaft?
5. Wie hoch sind aktuell die durchschnittlichen Kosten für einen Platz in Sicherungsverwahrung?
6. Wie hoch sind nach Kenntnis des Senats die Kosten der unter V Nr. 1 bis 5 abgefragten Plätze in den anderen Bundesländern?
7. Welche Einnahmen erzielt Bremen durchschnittlich pro Jahr durch die Arbeit der Gefangenen?

VI. Digitale Kommunikation der Gefangenen

1. Bis wann soll der im Koalitionsvertrag vorgesehene Internetzugang für alle Gefangenen erreicht werden?
2. Welche Internetseiten beziehungsweise Programme werden nach aktueller Kenntnis den Gefangenen zur Verfügung stehen werden und wie weit ist man hier in der Abstimmung mit dem Bund und den anderen Ländern?
3. Welche Erkenntnisse hat der Senat zum Pilotprojekt im Berliner Frauengefängnis Lichtenberg?
4. Inwieweit ist bereits jetzt die Versendung von E-Mails erlaubt?
5. Welche Erkenntnisse hat der Senat über Internet-Aktivitäten von Häftlingen mittels illegal beschaffter Kommunikationsmittel?
6. Wie erlangt der Senat generell Kenntnis von illegalen Internetaktivitäten in Bremer Justizvollzugsanstalten?

VII. Vollzugsziel erreicht?

1. Wie hat sich die Rückfallquote der Gefangenen seit 2020 entwickelt?
2. Wie steht Bremen damit nach Kenntnis des Senats im Vergleich zu anderen Bundesländern?
3. Wie viele Gefangene haben in den vergangenen seit 2020 erfolgreich die Möglichkeit der Nachholung eines Schulabschlusses und/oder einer Berufsausbildung genutzt (bitte insgesamt und für die einzelnen Jahre angeben)?

4. Wie viele Gefangene haben in den vergangenen seit 2020 Möglichkeit von Bildungs- und Weiterbildungsangeboten genutzt (bitte insgesamt und für die einzelnen Jahre angeben)?
5. Wie viele dieser Maßnahmen wurden erfolgreich beendet und wie viele wurden abgebrochen (bitte insgesamt und für die einzelnen Jahre angeben)?“

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

I. Wie ausgelastet sind die Justizvollzugsanstalten?

I.1. Wie hoch war die Auslastung in den JVA's Bremen und Bremerhaven in den einzelnen Monaten der Jahre 2020, 2021, 2022 und in den bisher vergangenen Monaten des Jahres 2023 (bitte in absoluten Zahlen und Prozent angeben)?

Die Belegungsfähigkeit der JVA Bremen wurde gemäß § 95 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes (BremStVollzG) entsprechend der räumlichen Gegebenheiten auf 717 Haftplätze festgelegt. In dieser Anzahl enthalten sind 101 Haftplätze in der Vollzugsabteilung (VA) 26 am Standort Bremerhaven, bei der es sich nicht um eine eigenständige JVA handelt.

Die Auslastung stellt sich wie folgt dar:

2020

Belegungsfähigkeit	717		Davon in der VA 26: 101	
	Wert absolut	Wert in Prozent	Wert absolut	Wert in Prozent
Januar	639,22	89,15	91,45	90,54
Februar	643,00	89,68	93,76	92,83
März	629,23	87,76	87,55	86,68
April	593,50	82,78	78,94	78,16
Mai	569,59	79,44	74,55	73,81
Juni	545,26	76,05	67,27	66,60
Juli	545,79	76,12	65,96	65,31
August	554,24	77,30	70,33	69,63
September	570,02	79,50	77,87	77,10
Oktober	585,76	81,70	79,81	79,02
November	582,95	81,30	79,03	78,25
Dezember	567,43	79,14	75,48	74,73
Jahresdurchschnitt	585,50	81,66	78,50	77,72

2021

Belegungsfähigkeit	717		Davon in der VA 26: 101	
	Wert absolut	Wert in Prozent	Wert absolut	Wert in Prozent
Januar	559,27	78,00	71,71	71,00
Februar	562,83	78,50	65,86	65,21
März	560,57	78,18	67,32	66,65
April	560,60	78,19	69,30	68,61
Mai	553,96	77,26	64,61	63,97
Juni	556,54	77,62	62,90	62,28
Juli	584,36	81,50	75,16	74,42
August	607,28	84,70	80,07	79,28
September	625,73	87,27	78,53	77,75
Oktober	627,73	87,55	81,09	80,29
November	625,10	87,18	83,73	82,90
Dezember	599,67	83,64	71,32	70,61
Jahresdurchschnitt	585,30	81,63	72,63	71,91

2022

Belegungsfähigkeit	717		Davon in der VA 26: 101	
	Wert absolut	Wert in Prozent	Wert absolut	Wert in Prozent
Januar	569,26	79,39	62,74	62,12
Februar	547,06	76,30	58,78	58,20
März	538,53	75,11	52,35	51,83
April	560,69	78,20	58,77	58,19
Mai	577,66	80,57	65,22	64,57
Juni	575,87	80,32	63,96	63,33
Juli	563,69	78,62	64,94	64,30
August	580,51	80,96	73,03	72,31
September	581,51	81,10	77,77	77,00
Oktober	588,26	82,04	79,22	78,44
November	595,84	83,10	83,16	82,34
Dezember	602,01	83,96	90,68	89,78
Jahresdurchschnitt	573,41	79,97	69,22	68,53

Januar bis Oktober 2023

Belegungsfähigkeit	717		Davon in der VA 26: 101	
	Wert absolut	Wert in Prozent	Wert absolut	Wert in Prozent
Januar	627,00	87,45	94,90	93,96
Februar	649,57	90,60	96,96	96,00
März	649,67	90,61	99,16	98,18
April	652,49	91,00	92,86	91,94
Mai	666,76	92,99	97,06	96,10
Juni	654,64	91,30	94,24	93,31
Juli	662,80	92,44	93,20	92,28
August	649,26	90,55	93,74	92,81
September	646,23	90,13	89,93	89,04
Oktober	657,47	91,70	91,39	90,49
November	658,51	91,84	90,17	89,28
Dezember				
Jahresdurchschnitt	651,59	90,88	94,34	93,41

Bei den vorgenannten Zahlen gilt es zu berücksichtigen, dass nicht belegte Hafträume nicht für sämtliche Gefangene genutzt werden können. So stehen z.B. freie Haftplätze im Frauenvollzug nicht für männliche Gefangene zur Verfügung. Die Untersuchungsgefangenen sind grundsätzlich von Strafgefangenen getrennt unterzubringen. Etwaige freie Plätze im offenen Vollzug können nur mit geeigneten Gefangenen belegt werden, an denen es oft mangelt. Daneben sind in der Gesamtzahl auch Haftplätze in Doppelhafträumen ausgewiesen. Voraussetzung für deren doppelte Belegung ist die Zustimmung der Gefangenen (§ 11 Abs. 2 BremStVollzG), an der es vielfach fehlt.

I.2. Wie viele Plätze waren am 01.10.2023 in den JVAs Bremen und Bremerhaven nicht belegt?

Am 01.10.2023 waren insgesamt 643 Insassen in der JVA Bremen (an den Standorten Bremen und Bremerhaven) inhaftiert. Die Belegungsfähigkeit der JVA Bremen beläuft sich auf insgesamt 717 Haftplätze. Demnach waren am 01.10.2023 noch 74 freie Plätze vorhanden.

Bei der Vollzugsabteilung 26 in Bremerhaven handelt es sich lediglich um eine Vollzugsabteilung und nicht um eine eigenständige JVA. Die Vollzugsabteilung 26 hat eine Maximalkapazität von 101 Haftplätzen. Am 01.10.2023 waren 92 von 101 Haftplätzen belegt. Demnach waren am 01.10.2023 noch 9 freie Plätze in der Vollzugsabteilung 26 in Bremerhaven vorhanden.

I.3. Gab es in den Jahren 2020, 2021, 2022 und in den bisher vergangenen Monaten des Jahres 2023 Verzögerungen beim Haftantritt aufgrund einer Überbelegung von Haftanstalten?

Verzögerungen beim Haftantritt wegen Überbelegung in der (gesamten) JVA Bremen gab es nicht.

I.4. Wenn ja, in wie vielen Fällen und wie lange dauerten diese Verzögerung (bitte für die jeweils abgefragten Zeiträume die Dauer der Verzögerung für die einzelnen Fälle sowie den Durchschnitt angeben)?

Siehe Antwort zu Frage I.3.

I.5. Wie viele Haftplätze waren aufgrund von Organisationshaft belegt?

Aktuell (Stand: 04.12.2023) beläuft sich die Anzahl der in der JVA Bremen inhaftierten Organisationsgefangenen auf 18. Das Fachdatenverarbeitungssystem der JVA (BASIS-Web) ermöglicht keine rückwirkenden Monatsübersichten über den Anteil der Organisationshaftgefangenen. Die Anzahl der Organisationshäftlinge und die Dauer der Organisationshaft korrespondiert mit den Kapazitätsproblemen des deutschen Maßregelvollzuges, insoweit kann von einer erheblichen Ausweitung der Haftdauer und der Anzahl der Betroffenen im Abfragezeitraum ausgegangen werden

I.6. Wie viele Haftplätze waren aufgrund von Ersatzfreiheitsstrafen belegt?

Stichtagsbezogen (jeweils zum letzten Tag des Monats) war die nachfolgende Anzahl an Haftplätzen aufgrund von Ersatzfreiheitsstrafen belegt:

	2020	2021	2022	2023
Januar	42	12	27	82
Februar	51	9	16	66
März	20	7	18	64
April	6	3	37	57
Mai	5	5	44	51
Juni	7	9	47	48
Juli	8	70	45	60
August	13	77	50	49
September	30	96	49	53
Oktober	49	88	62	51
November	23	69	64	41
Dezember	16	48	53	
Durchschnitt	22,5	41,1	42,7	56,5

I.7. Mit welchen Entlastungen rechnet der Senat im Bereich der Ersatzfreiheitsstrafen durch das im Juni vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts?

Der Umrechnungsmaßstab von einer Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe in § 43 Strafgesetzbuch (StGB) wird ab dem 01.02.2024 dahingehend geändert, dass statt einem zukünftig zwei Tagessätze einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entsprechen. Dadurch halbiert sich die Anzahl der Tage der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Ersatzfreiheitsstrafe. Dieser Umrechnungsmaßstab findet auf alle Urteile Anwendung, die ab dem 01.02.2024 rechtskräftig werden. Im Hinblick darauf, dass die Umwandlung der Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe erst dann in Betracht kommt, wenn die Zahlung der Geldstrafe auch nur in geringen Raten oder eine Ableistung von freier Arbeit gescheitert ist, ist zeitlich nicht mit einer unmittelbaren Entlastung der JVA beginnend ab dem 01.02.2024 zu rechnen. Die Gesetzesänderung wird sich erst im Laufe des Jahres durch die sinkende Dauer von zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafen auswirken. Neben der Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafe soll die Gerichtshilfe durch den zum 01.10.2023 neu gefassten § 463d Strafprozessordnung (StPO) vor der Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe eingebunden werden, um die Abwendung der Anordnung oder Vollstreckung durch Zahlungserleichterungen oder durch freie Arbeit zu fördern. Auch hierdurch ist perspektivisch mit geringeren Belastungen durch die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu rechnen.

I.8. Sofern die vorhandenen Haftplätze in Bremen und Bremerhaven nicht ausreichen oder mit einem Anstieg der Strafgefangenen gerechnet wird, welche Maßnahmen plant der Senat, um Abhilfe zu schaffen?

Zur Zeit läuft die Sanierung des Hafthauses 2, sobald dieses wieder in Nutzung genommen werden kann, soll unverzüglich mit der Sanierung des Hafthauses 1 begonnen werden. Die Senatorin für Justiz und Verfassung strebt an, das für die Bauzeit errichtete Containerhafthaus auf Dauer in Betrieb zu halten, um so am Ende der Sanierung perspektivisch mehr Haftplätze zur Verfügung stellen zu können. Hierfür sind allerdings verschiedene baugenehmigungsrechtliche Fragestellungen zukünftig zu klären.

Eine weitere, realisierbare Lösung bestünde in der Verlagerung der Jugendstrafhaft der JVA Bremen in die Jugendanstalt Hameln, die nach öffentlich zugänglichen Quellen aktuell über 661 Haftplätze verfügt und in der wegen des bundesweiten Rückgangs von Jugendstrafgefangenen freie Kapazitäten bestehen. Das Gebäude des hiesigen Hafthauses 4, in dem die Jugendstrafhaft und die Jugenduntersuchungshaft untergebracht sind, verfügt in insgesamt sechs Wohngruppen über eine Belegungsfähigkeit von insgesamt 74 Haftplätzen. Die Differenz zwischen der gesamten Belegungsfähigkeit (74 Haftplätze) und der Jugenduntersuchungshaft (15 Haftplätze), namentlich 59 Haftplätze, stünden bei einer Verlagerung des Jugendstrafvollzugs grundsätzlich vollumfänglich für erwachsene Gefangene zur Verfügung. Der Hintergrund der bereits mit Niedersachsen begonnenen Gespräche ist jedoch nicht eine räumliche Enge, sondern die in Niedersachsen vorhandenen, umfangreicheren Aus-, Fort- und Qualifikationsmöglichkeiten für Jugendliche.

Die Schaffung von zusätzlichen Haftraumkapazitäten auf dem Gelände der JVA Bremen stellt keine kurzfristig realisierbare Alternative dar.

I.9. In wie vielen Fällen und unter welchen Voraussetzungen wurden Strafgefangene in den Jahren 2020, 2021, 2022 im Rahmen der sogenannten "Weihnachtsamnestie" entlassen?

	Gnade Jahresende	Gnade Jahresende + § 57 I StGB (Bewährung des Strafrestes nach 2/3-Termin)	Gnade Jahresende + § 57 II StGB (Bewährung des Strafrestes nach 1/2- Termin)	Gesamt
2020	4	2	0	6
2021	14	4	1	19
2022	5	3	0	8

Die Voraussetzungen sind der jeweils aktuellen Allgemeinen Verfügung der Senatorin für Justiz und Verfassung über Gnadenerweise (4250/1) zu entnehmen. Wegen der Einzelheiten wird auf die als **Anlage** beigefügte Allgemeine Verfügung vom 21.09.2023 verwiesen.

II. Gibt es genügend Justizvollzugsbeamt*innen?

II.1. Wie viele Planstellen gibt es für Justizvollzugsbeamt*innen in den JVA in Bremen und Bremerhaven?

Die JVA Bremen arbeitet nicht mit Planstellen und unterscheidet nicht zwischen Bremerhaven und Bremen, da es nur eine Justizvollzugsanstalt (Bremen) gibt. Die Zielzahl des Allgemeine Vollzugsdienstes (AVD) beträgt 260 Vollzeitäquivalente (VZÄ).

II.2. Sind diese Planstellen aktuell vollständig besetzt?

Nein.

II.3. Wenn nicht, wie viele Justizvollzugsbeamt*innen arbeiten zurzeit in den Justizvollzugsanstalten in Bremen und Bremerhaven und wie viele Stellen sind jeweils in Bremen und Bremerhaven nicht besetzt?

Mit Stand vom November 2023 sind 250,54 VZÄ besetzt, mithin 9,46 VZÄ unbesetzt.

II.4. Wie haben sich die Zahlen der Einstellungen bei den Justizvollzugsbeamt*innen in den Jahren 2020 bis 2022 und bisher in 2023 entwickelt?

	2020	2021	2022	2023
Einstellungen	21	44	3	35

II.5. Wie haben sich die Zahlen der Dienstaustritte (beispielsweise durch Pensionierungen) bei Justizvollzugsbeamt*innen in den Jahren 2020 bis 2022 und bisher in 2023 entwickelt?

	2020	2021	2022	2023
Abgänge	19	9	18	11
davon Pensionierungen (Eintritte in den Ruhestand und Versetzungen in den Ruhestand)	12	2	10	3

II.6. Wie werden sich die Zahlen der Dienstaustritte nach Ansicht des Senats in den nächsten 5 Jahren entwickeln, wird beispielsweise mit einem Anstieg der Pensionierungen gerechnet?

In den nächsten fünf Jahren wird mit folgenden Pensionierungen gerechnet:

	2024	2025	2026	2027	2028
Ruhestand	4	3	4	8	5

Aufgrund der Erfahrungswerte aus den letzten Jahren ist damit zu rechnen, dass jährlich mindestens 5 Mitarbeitende des AVD ungeplant die JVA Bremen verlassen. Diese ungeplanten Abgänge können sich insbesondere aus vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand (wegen Vollzugsdienstuntauglichkeit), Versetzung in eine andere Behörde (wegen Vollzugsdienstuntauglichkeit), Versetzung in ein anderes Bundesland, Entlassungen und Kündigungen der nicht verbeamteten Mitarbeitenden ergeben.

II.7. Wie ist das zahlenmäßige Verhältnis von Strafgefangenen zu Justizvollzugsbeamt*innen in Bremen?

Zum 01.09.2020 waren es in Bremen 58,33 Justizvollzugsbeamte je 100 Gefangene, zum 01.09.2021 62,29 Justizvollzugsbeamte je 100 Gefangene und zum 01.09.2022 60,62 Justizvollzugsbeamte je 100 Gefangene.

II.8. Wie ist dieses Verhältnis nach Kenntnis des Senats im Vergleich zu den übrigen Bundesländern?

Personalsituation im Justizvollzug – internes Vollzugspersonal, Stand 01.09.2021 (Quelle: <u>BMJ - Übersichten zur Personalsituation im Justizvollzug zum Stand 1. September 2021</u>)	
	je 100 Gefangene
Baden-Württemberg	55,16
Bayern	60,49
Berlin*	78,38
Brandenburg	79,18
Bremen*	62,29
Hamburg*	74,50
Hessen	72,34
Mecklenburg-Vorpommern	70,24
Niedersachsen	78,46
Nordrhein-Westfalen	67,17
Rheinland-Pfalz	64,63
Saarland	61,33
Sachsen	65,59
Sachsen-Anhalt	57,52
Schleswig-Holstein	90,38
Thüringen	61,91

* Hervorhebung für Stadtstaatenvergleich

II.9. Wie viele Überstunden sind derzeit in der Summe bei den Justizvollzugsbeamt*innen angefallen und wie hoch liegt der durchschnittliche Überstundenanfall der Justizvollzugsbeamt*innen?

Zum 30.11.2023 liegt der aus dem Vorjahr fortgeschriebene Bestand an Überstunden per Saldo bei insgesamt 5.509. Auf jeden Bediensteten des AVD entfallen durchschnittlich 21,86 Überstunden.

II.10. Wie hoch war die Summe der Überstunden durchschnittlich in den Jahren 2020 bis 2022 und wie hoch war der durchschnittliche Überstundenanfall der Justizvollzugsbeamt*innen in diesen Jahren?

Zum 31.12.2020 lag der aus dem Vorjahr fortgeschriebene Bestand an Überstunden per Saldo bei insgesamt 7.522. Auf jeden Bediensteten des AVD entfielen im Jahr 2020 durchschnittlich 31,72 Überstunden.

Zum 31.12.2021 lag der aus dem Vorjahr fortgeschriebene Bestand an Überstunden per Saldo bei insgesamt 6.576. Auf jeden Bediensteten des AVD entfielen im Jahr 2021 durchschnittlich 27,79 Überstunden.

Zum 31.12.2022 lag der aus dem Vorjahr fortgeschriebene Bestand an Überstunden per Saldo bei insgesamt 6.224. Auf jeden Bediensteten des AVD entfielen im Jahr 2022 durchschnittlich 21,86 Überstunden.

II.11. Wie viele Überstunden wurden in den Jahren 2020 bis 2022 und bisher in 2023 finanziell abgegolten?

Keine. Die letzte finanzielle Abgeltung von Überstunden erfolgte im Jahr 2019.

II.12. Gab es seit 2020 Fälle, in denen bei den Justizvollzugsbeamtinnen Resturlaub verfallen ist und wenn ja wie viele Fälle und wie viele Tage (bitte für die jeweiligen Fälle und insgesamt angeben)?

Nein.

II.13 Hält es der Senat für notwendig, mehr Personal im Bereich der Justizvollzugsbeamt*innen einzustellen und wenn ja, welche Maßnahmen sind hierfür geplant?

Die JVA Bremen hat für die Ausbildungsplanung 2024 einen Bedarf von 22 Anwärterinnen und Anwärtern angemeldet, deren Ausbildung im Oktober 2024 beginnen soll. Dies ist zur Erreichung der Zielzahl des AVD von 260 VZÄ und zu deren nachhaltigen Beibehaltung erforderlich. Auf die Ausschreibung für die im Oktober 2024 beginnende Ausbildung können sich auch die derzeit in der JVA Bremen angestellten Mitarbeitenden bewerben. Diejenigen Angestellten, deren Bewerbung erfolgreich ist, fehlen sodann für die Aufgabenerledigungen in der Fachabteilung 20 und müssen durch Neueinstellungen ersetzt werden. Zur Mitte der Legislaturperiode soll evaluiert werden, ob einer höhere Personalzielzahl als die geltenden 260 geboten ist und ggf. die Ausbildungsplanung daran angepasst werden.

III. Sozialarbeit und medizinische Betreuung, wie ist Bremen aufgestellt?

III.1. Wie viele Planstellen gibt es für jeweils Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen, Psycholog*innen und Anstaltsärzt*innen in den JVAs in Bremen und Bremerhaven?

Die JVA Bremen arbeitet nicht mit Planstellen und unterscheidet nicht zwischen Bremerhaven und Bremen.

Die Anzahl der in der JVA Bremen beschäftigten Personen lässt sich der nachfolgenden Übersicht entnehmen:

	2020	2021	2022	2023
Sozialarbeiter in VZÄ	13,84	14,02	13,52	13,65
Psychologen in VZÄ	7,25	7,25	7,51	7,52
Ärzte in VZÄ	2	2	2	2,51

III.2. Sind diese Planstellen aktuell vollständig besetzt?

Alle Stellen sind aktuell besetzt. Eine psychologische Kraft ist langzeiterkrankt.

III.3. Wenn nicht, wie viele Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen, Psycholog*innen und Anstaltsärzt*innen arbeiten zurzeit in den Justizvollzugsanstalten in Bremen und Bremerhaven und wie viele Stellen sind jeweils in Bremen und Bremerhaven nicht besetzt?

Entfällt, siehe Antwort zu Frage III. 2.

III.4. Wie haben sich die Zahlen der Einstellungen bei den Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen, Psycholog*innen und Anstaltsärzt*innen in den Jahren 2020 bis 2022 und bisher in 2023 entwickelt?

	2020	2021	2022	2023
Sozialarbeiter in VZÄ	1	0	2	0
Psychologen in VZÄ	1	0	2	1
Ärzte in VZÄ	1	0	0	1

III.5. Wie haben sich die Zahlen der Dienstaustritte (beispielsweise durch Pensionierungen) bei Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen, Psycholog*innen und Anstaltsärzt*innen in den Jahren 2020 bis 2022 und bisher in 2023 entwickelt?

	2020	2021	2022	2023
Sozialarbeiter in VZÄ	1	0	1	1
Psychologen in VZÄ	1	0	1	1
Ärzte in VZÄ	1	0	0	0

Den Austritten lag Folgendes zu Grunde:

- bei den Sozialarbeiterinnen eine Entlassung auf eigenen Wunsch und zwei Versetzungen in andere Bremische Behörden,
- bei den Psychologinnen eine Versetzung in ein anderes Bundesland und zwei Kündigungen und
- bei einem angestellten Arzt der Eintritt in die Rente.

III.6. Wie werden sich die Zahlen der Dienstaustritte nach Ansicht des Senats in den nächsten 5 Jahren entwickeln, wird beispielsweise mit einem Anstieg der Pensionierungen gerechnet?

	2024	2025	2026	2027	2028
Sozialarbeiter in VZÄ	0	0	1	0	0
Psychologen in VZÄ	0,2	0	0	0	0
Ärzte in VZÄ	0	0	1	0	0

III.7. Hält es der Senat für notwendig, mehr Personal im Bereich der Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen, Psycholog*innen und Anstaltsärzt*innen einzustellen und wenn ja, welche Maßnahmen sind hierfür geplant?

Aus Sicht der JVA ist der derzeitige Personalbestand in den vorgenannten Bereichen der zwingend erforderliche Mindeststandard. Es ist absehbar, dass sich perspektivisch

zusätzliche Grundbedarfe insbesondere aufgrund der massiv steigenden Anzahl von psychisch auffälligen Gefangenen ergeben werden. Diese Personalbedarfe werden zu den Haushaltberatungen 2026/2027 angemeldet und im Abgleich aller finanziellen Bedarfe aller Ressorts entschieden werden. Das Justizressort bemüht sich laufend im Rahmen von europäischer Drittmittelakquise um Mittel, um insbesondere das Chancennetzwerk (Wiedereingliederung) stärken zu können.

IV. Wie gut ist die Ausstattung der Justizvollzugsanstalten?

IV.1. Welche sachliche Ausstattung wird den Justizvollzugsbeamt*innen in Bremen zur Verfügung gestellt?

Den Justizvollzugsbeamten in Bremen wird folgende sachliche Ausstattung zur Verfügung gestellt:

- Dienstkleidung:
 - o Die Anwärter erhalten eine Grundausrüstung.
 - o Aus dem jährlichen Bekleidungszuschuss können beim Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN) die aus einer Artikelliste bestellbaren Artikel erworben werden.
 - o Als weitere Ausstattung erhält jede*r Justizvollzugsbeamt*in ein Paar „Stichschutzhandschuh Justiz“ mit einem Wert von 68,79 €.

- Stationsbüros:
 - o PCs,
 - o Drucker,
 - o Telefon.

- Notfallschränke auf den Stationen:
 - o Fluchthauben (Feuer),
 - o Hand- und Fußfesseln,
 - o Reizgas und Augenspüle,
 - o Erste-Hilfe-Kasten.

- Nachtdienst:
 - o Schusswaffen.

- Kommunikation:
 - o Personennotrufgeräte,
 - o analoge Funkgeräte.

- Fahrzeuge:
 - o Fahrzeuge für den Transport von Gefangenen,
 - o Weitere Fahrzeuge für Arbeitsplatzüberprüfungen und Dienstfahrten.

- Besondere Einsatzgruppe (BEG):
 - o Sturmhauben,
 - o Helme,
 - o Schilde (auch auf den Stationen),
 - o Einsatzoveralls,

- Stichschutzwesten,
- Teleskop-Schlagstock.

IV.2. Ist diese nach Ansicht des Senats auf dem Stand der Technik?

Die den Justizvollzugsbeamten zur Verfügung gestellte, sachliche Ausstattung ist mit Ausnahme der Personennotrufanlage und den zugehörigen Personennotrufgeräten auf dem Stand der Technik (siehe hierzu auch die Antwort zu Frage IV.5)

IV.3. Wenn nicht, in welchen Bereichen sieht der Senat Verbesserungsbedarfe?

Die JVA Bremen sieht im Bereich der Personennotrufanlage und den zugehörigen Personennotrufgeräten Verbesserungsbedarf (siehe hierzu auch die Antwort zu Frage IV.5.). Die zurzeit noch genutzten Gefangenentransportwagen (GTW – „Grüne Minnas“) sind über 20 Jahre alt, diese sind sowohl von der Antriebsart (Diesel) als auch von Stand der sonstigen Technik/Ergonomie überaltert, eine Ersatzbeschaffung auf batteriegetriebene Neufahrzeuge mit aktuellem Kofferausbau ist eingeleitet.

IV.4. Welche Erkenntnisse hat der Senat zur Ausstattung der Justizvollzugsbeamt*innen in anderen Bundesländern, ist diese mit der Bremer Ausstattung vergleichbar?

Die regelmäßigen Austausche im Rahmen der Tagungen der Sicherheits- und Baureferenten der Landesjustizverwaltungen im Vollzug und Erörterungen im Strafvollgusausschuss der Länder lassen keine grundsätzlichen Unterschiede erkennen. Diskussionspunkt mit dem Personalrat war zuletzt dessen Wunsch nach einer regelhaften, persönlichen Ausstattung der Bediensteten mit stählernen Handfesseln, welcher von der Anstaltsleitung und der Aufsichtsbehörde als den Ansprechpartnervollzug konterkarierend abgelehnt wird. Dies entspricht insoweit den weit überwiegenden Regelungen in den anderen Landesjustizverwaltungen.

IV.5. Wie sind die Bremer Justizvollzugsanstalten hinsichtlich der grundsätzlichen instrumentellen Sicherheitsausstattung aufgestellt?

Im Bereich der Sicherheitstechnik sind mehrere Komponenten im Einsatz:

- Einsatz einer Fachverfahrenssoftware im Bereich der Videoüberwachung inklusive Ermittlungsmöglichkeiten, Beamtenalarm, Türschließungen und der Feuer- und Brandmeldeanlagen,
- Einsatz eines Managements-Systems, das u. a. für die Überwachung der Außenanlagen in der JVA Bremen eingesetzt wird,
- Einsatz einer Personen-Notrufanlage inkl. der Handgeräte für jeden Bediensteten,
- Einsatz einer Detektion für den wenige Meter hinter der Außenmauer stehenden Innenzaun für die Sicherung der Außenbereiche,
- Durchfahrtsperre,
- Erweiterung der Funkausstattung mit BOS-Funk zur behördenübergreifenden Kommunikation im Transportbereich und zur Sicherstellung einer krisenresilienten Kommunikationsplattform, beispielsweise bei Energiemangellagen.

Alle o. a. Sicherheitssysteme werden in der JVA Bremen zentral betreut und gewartet. Eine Außenanbindung ist nicht vorhanden.

IV.5.a. Sind Probleme hinsichtlich der technischen Aspekte wie beispielsweise Alarmanlagen oder Videoüberwachungsanlagen bekannt und wenn ja, wie soll diesen begegnet werden?

Problematisch ist die teilweise lange Einsatzlaufzeit der Sicherheitstechniken (10 Jahre und länger). Als exemplarisches Beispiel dient hier die Personennotrufanlage (PNA), die (bis auf eine Ausnahme in der Vorführabteilung) immer noch auf analoger Basis betrieben wird. Im Laufe der Zeit hat sich herausgestellt, dass die PNA nicht mehr den stetig gestiegenen Anforderungen an eine verlässliche, hochflexible Kommunikation, insbesondere in Alarmierungssituationen, entspricht. Ähnliches gilt für die Videoanlage. Eine Digitalisierung befindet sich bereits in Planung (siehe hierzu sogleich unter lit. b. und c.).

Des Weiteren kommt es auf Grund der langen Einsatzzeiten der Sicherheitstechniken vermehrt zu Ausfällen im Bereich der physischen Anlagen. Auch hier befinden sich Modernisierungen bereits in Planung bzw. Umsetzung (siehe hierzu sogleich unter lit. b. und c.).

Eine zusätzliche Problematik besteht in dem Umstand, dass bei den früheren Ausschreibungen bezüglich der Fachverfahrenssoftware und des Management-Systems – wie damals üblich – entsprechende Softwarepflege nicht Gegenstand der Ausschreibungen war. Die Softwarepflegeverträge sollen daher nunmehr abgeschlossen werden.

IV.5.b. Sind die unter a aufgeführten Anlagen nach Ansicht des Senats auf dem aktuellen Stand der Technik und wenn nicht, wann soll eine Modernisierung erfolgen?

In den letzten Jahren wurde verstärkt berücksichtigt und umgesetzt, dass sämtliche Hard- und Softwareeinheiten auf den aktuellen Stand der Technik gebracht werden.

Folgende Projekte im Bereich der Sicherheitstechnik befinden sich in der Planung oder wurden bereits begonnen:

- Erneuerung und Digitalisierung der Personen-Notruf-Anlage,
- Digitalisierung der Videoanlage (Innen- und Außen-Kameras der JVA Bremen),
- Laufende Hardware- und Software-Erneuerung im Bereich der Zaundetektion,
- Upgrade der Fachverfahrenssoftware auf die aktuell neueste Version (voraussichtlich 1. Quartal 2024),
- Upgrade des Management-Systems auf die aktuell neueste Version (voraussichtlich 1. Quartal 2024).

Bzgl. der PNA- und der Videoanlage wurde im Oktober 2021 ein Planungsverfahren eingeleitet und eine Machbarkeitsstudie beauftragt. Die Studie des beauftragten Planungsbüros wurde am 22.07.2022 von Immobilien Bremen vorgelegt. Am 20.10.2022 wurde die Erstellung einer erweiterten Entscheidungsunterlage (sog. ES-Bau) beauftragt. Das Planungsbüro hat avisiert, die Bauunterlage bis zum Jahresende vorzulegen.

IV.5.c. Sofern die unter a. aufgeführten Anlagen nicht auf dem Stand der Technik sind und keine Modernisierung geplant ist, warum nicht?

Wie unter lit. b. beschrieben, befinden sich umfassende Modernisierungen der gesamten Sicherheitstechnik und der Personennotrufanlage bereits in Planung bzw. Umsetzung.

IV.6. Wie ist der bauliche Zustand der Justizvollzugsanstalten?

Bei der Justizvollzugsanstalt ist ein äußerst heterogener Gebäudebestand zu verzeichnen. Seit der Errichtung der Justizvollzugsanstalt im Jahr 1874 wurde der Gebäudebestand stetig ausgebaut, verändert und erweitert.

Die Gebäude entsprechen aktuell den funktionalen Anforderungen, sind im Altbestand aber stark sanierungsbedürftig. Die Sanierungsbedarfe sind identifiziert. Die entsprechenden Planungen wurden eingeleitet oder befinden sich in der Vorbereitung.

Der aktuelle Gebäudebestand stellt sich am Standort Bremen wie folgt dar:

G-Code	Gebäudebezeichnung	Gebäudestatus
		<ul style="list-style-type: none"> - Altbestand - Neubau/Saniert - Sanierung - Planung der Sanierung
G1893	Bäckerei	Saniert
G1909	Hafthaus 4	Saniert
G5471	Zentralgebäude	Neubau
G6031	Sotha	Neubau
G6739	Haftcontainer	Neubau
G1889	Hafthaus 2	Aktuelle Baumaßnahme zur Sanierung
G1907	Werkhof 1 (Werkhalle)	Planung der Sanierung
G1908	Werkhof 1 (Anbau)	Planung der Sanierung
G1910	Lazarett	Planung der Sanierung
G2785	Hafthaus 1	Planung der Sanierung
G2786	Mittelbau	Teilweise in der aktuellen Maßnahme Haus 2 enthalten, teilweise in der Planung der Sanierung
G1892	Pavillon	Altbestand
G1894	Pavillon	Altbestand
G1895	Pavillon	Altbestand
G1896	Pavillon	Altbestand
G1897	Pavillon	Altbestand
G1898	Pavillon	Altbestand
G1902	Lehrbauhalle	Altbestand
G1903	Qualifizierungszentrum	Altbestand
G1904	Hafthaus 3	Altbestand, Sicherheits- und Elektrotechnik erneuert (2022)
G1905	Schule	Altbestand
G1906	Sporthalle	Altbestand

Der aktuelle Gebäudebestand stellt sich am Standort Bremerhaven wie folgt dar:

G-Code	Gebäudebezeichnung	Gebäudestatus
		- Altbestand - Neubau/Saniert - Sanierung - Planung der Sanierung
G2852	Freigängerhaus	Saniert
G2854	Haftneubau	Saniert
G6500	Haftneubau	Neubau
G2855	Haftneubau (1975)	Altbestand

IV.7. Waren in den Jahren 2020, 2021, 2022 und bisher in 2023 Haftplätze aufgrund baulicher Mängel nicht nutzbar und wenn ja, wie viele (bitte aufgeschlüsselt nach Anzahl und durchschnittlicher Dauer der Fälle für die einzelnen Jahre angeben)?

Im Jahr 2020 konnten aufgrund baulicher Mängel 70 Hafträume nicht belegt werden. Durchschnittlich konnten die Hafträume für eine Dauer von 19 Tagen nicht genutzt werden. Dies entspricht durchschnittlich 3,64 dauerhaft nicht nutzbaren Hafträumen.

Im Jahr 2021 konnten aufgrund baulicher Mängel 55 Hafträume für die durchschnittliche Dauer von 20 Tagen nicht genutzt werden. Dies entspricht durchschnittlich 3,01 dauerhaft nicht nutzbaren Hafträumen.

Im Jahr 2022 konnten aufgrund baulicher Mängel 46 Hafträume mit einer durchschnittlichen Dauer von 36 Tagen nicht belegt werden. Dies entspricht durchschnittlich 4,54 dauerhaft nicht nutzbaren Hafträumen. Diesem Wert lagen insbesondere die umfangreiche Schimmelsanierung und der Austausch von maroden Fenstern in den Pavillons des offenen Vollzuges zu Grunde.

Im Jahr 2023 (Stand: 15.11.2023) konnten aufgrund baulicher Mängel 32 Hafträume für die durchschnittliche Dauer von 21 Tagen nicht belegt werden. Dies entspricht durchschnittlich 1,84 dauerhaft nicht nutzbaren Hafträumen. Darüber hinaus können weitere 14 Hafträume im Pavillon 3 des offenen Vollzuges seit dem 23.01.2023 nicht genutzt werden, da aufgrund eines größeren Wasserschadens das Erdgeschoss saniert werden muss. Diese Sanierungen dauern noch an und werden 2023 nicht fertiggestellt werden können.

Folgende bauliche Mängel wurden bei der Erhebung der Zahlen berücksichtigt:

- Reparaturarbeiten:
 - Defekte Kanal- und Rohrleitungen,
 - Defekte Heizungsanlagen in den Hafträumen,
 - Defekte WC-Anlagen in den Hafträumen,
 - Fensterreparaturen,
- Renovierungsarbeiten:
 - Malerarbeiten,
 - Schimmelsanierung,
 - Fliesenarbeiten,
 - Bodenbelagsarbeiten.

Folgende Gebäude / Hafthäuser / Teilanstalten wurden bei der Auswertung berücksichtigt:

- Hafthaus 1,
- Hafthaus 2,
- Hafthaus 3,
- Hafthaus 4 (Teilanstalt Jugendvollzug),
- Zentralgebäude (Untersuchungshaft),
- Hafthaus 6 (Containerbau),
- Sozialtherapie (SoTha),
- Vollzugsabteilung 27 (Offener Vollzug und Frauenvollzug),
- Vollzugsabteilung 26 (Bremerhaven).

IV.8. Gibt es aktuell Sanierungs- oder Renovierungspläne und wenn ja, mit welchen Kosten rechnet der Senat?

Die verschiedenen Renovierungsarbeiten und Sanierungsprojekte in der Justizvollzugsanstalt stellen sich wie folgt dar:

- Bestandsaufnahme / Gesamtanierung des Werkhofs – 500.000 €,
- Sanierung Lüftung und Wärmeversorgung Werkhof – 3.173.000 €
- Gebäudeautomation – 100.000 €
- Schäden an den Pavillons, Bedarfsplanung – 70.000 €
- JVA Bremerhaven – Bedarfsplanung für die energetische Sanierung Haft-Neubau – 250.000 €
- JVA Bremerhaven – Mängelbeseitigung WC-Abluft – 5.000 €
- Im Außenbereich – Herstellung Nahwärme- u. Trinkwassernetz – 2.246.000 €
- Sanierung Haus 1 und 2 – 34.458.001 €
- Sanierung denkmalgeschützte Außenmauer – 6.010.000 €
- Sanierung Bäckerei (ehem. Küchengebäude) – 1.949.000 €
- Sanierung und Umbau Lazarettgebäude – 8.244.200 €
- Beseitigung Vandalismusschaden, Raum 2.066 – 35.200 €
- Sofortmaßnahmen Beseitigung Wasserschaden – 246.000 €
- Sofortmaßnahmen Beseitigung Wasserschaden – 155.100 €
- Erneuerung Glasbausteinfassade – 135.000 €
- Sanierung Duschaum E04 in der Sotha – 35.000 €
- Sanierung Duschaum E04 im Zentralgebäude – 70.000 €

Quelle: Gebäudesanierungsprogramm 2024

Am Standort Bremen bildet die Sanierung der beiden großen Hafthäuser des männlichen Erwachsenenvollzuges (Hafthaus 1 und 2) aktuell den Schwerpunkt der Sanierungsbestrebungen. Die Maßnahme ist dabei mit der Umsetzung des ersten Bauabschnitts von Haus 2 und Teilen des Mittelbaus begonnen worden.

Außerdem befindet sich die Sanierung des Lazarettgebäudes in der Ausführungsplanung. Hier werden die Bauarbeiten in 2024 starten. Für die Sanierung des Werkhofs ist die Bedarfsplanung eingeleitet. Für den Gebäudekomplex des Frauenvollzugs sowie des offenen Männervollzugs wird die Bedarfsplanung aktuell vorbereitet.

Für die Sanierung von Hafthaus 3, dem Schulgebäude und der Sporthalle liegen noch keine konkreten Planungszeiträume vor. Im Hafthaus 3 wurden in 2022 Sanierungen bzw. Arbeiten zur Ertüchtigung der Elektroinstallation und der Sicherheitstechnik durchgeführt.

Am Standort Bremerhaven ist die Bedarfsplanung für den sog. Haft-Neubau aus dem Jahre 1975 eingeleitet.

IV.9. Sind Probleme hinsichtlich sicherheitsrelevanter baulicher Aspekte wie Mauern, Gittern, Welldraht Probleme bekannt und wenn ja, wie soll diesen begegnet werden?

Die historische Mauer wird saniert und ertüchtigt. Der Bereich um die Außenfassade am Hafthaus 3 ist wegen Abplatzungen und loser Einzelsteine derzeit gesperrt und wird regelmäßig in Augenschein genommen. Notwendige Feinvergitterungen an Haftraumfenstern werden angebracht. Das „alte Schleusentor“ (zweiter Rettungsweg im Bereich der Sonnemannstraße 2) wurde erneuert. Das anschließende Gittertor der inneren Anstaltsmauer zwischen Hafthaus 1 und der Sozialtherapie ist stark sanierungsbedürftig und wird im Rahmen der Sanierung der großen Hafthäuser in 2024 ersetzt.

IV.10. Wie hoch liegen die planerischen Kosten für den Ausbau eines Haftplatzes in Bremen?

Die planerischen Kosten für den Ausbau eines Haftraums sind bisher nicht ermittelt worden, da keine neuen Hafthäuser in den letzten Jahren errichtet wurden. Die letzten Neubauten (Zentralgebäude/Sotha) wurden 2009 errichtet. Aufgrund der in den letzten Jahren am Markt zu verzeichnenden exponentiellen Kostensteigerung bieten diese Kosten keinen realistischen Vergleichswert. Die Kosten für die Errichtung der Containeranlage liegen für 60 Hafträume einschließlich Nebenräume bei ca. 12.500.000 €. Die konkrete Abrechnung der Maßnahme steht noch aus. Da die Maßnahme als Teilmaßnahme der Sanierung von Hafthaus 1 und 2 erfolgte, ist eine Ausweisung der Planungskosten für diese Maßnahme erst nach Schlussrechnung durch Immobilien Bremen möglich. Bei dieser Anlage handelt es sich aber um einen ggf. nur temporären Hafthausneubau, der lediglich zu Herstellung der erforderlichen Ausgleichsflächen für die Sanierung der Hafthäuser 1 und 2 errichtet wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planwerte nicht mit den Werten für ein Hafthaus in konventioneller Bauweise vergleichbar sind.

V. Kosten des Vollzugs

V.1. Wie hoch sind aktuell die durchschnittlichen Kosten für einen Haftplatz in der Untersuchungshaft?

Die Kosten werden nicht nach Haftarten differenziert.

Insgesamt beläuft sich der aktuelle Tagehaftkostensatz 2022 gemessen an der Belegungsfähigkeit (Kapazität von 717 Haftplätzen) auf 137,60 € je Hafttag, der Bau-Investitionskostensatz beläuft sich auf 23,01 € je Hafttag und der Sachinvestitionskostensatz auf 0,87 € je Hafttag. Hieraus ergeben sich insoweit Gesamtkosten in Höhe von 161,48 €.

Gemessen an der tatsächlichen Belegung von 216.583 Hafttagen (entspricht einer Auslastung von ca. 83 %) beläuft sich der aktuelle Tagehaftkostensatz 2022 auf 166,72 € je Hafttag, der Bau-Investitionskostensatz beläuft sich auf 27,88 € je Hafttag und der Sachinvestitionskostensatz auf 1,06 € je Hafttag. Hieraus ergeben sich insoweit Gesamtkosten in Höhe von 195,66 €.

V.2. Wie hoch sind aktuell die durchschnittlichen Kosten für einen Platz im Jugendarrest?

Der Jugendarrest wird im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung über die Bildung einer Vollzugsgemeinschaft zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen in Niedersachsen vollzogen. Die Kosten belaufen sich aktuell auf 608,12 € je Hafttag. Die aktuell durchschnittlichen Kosten belaufen sich auf rd. 257.000 € p.a.

V.3. Wie hoch sind aktuell die durchschnittlichen Kosten für einen Haftplatz in der Jugendhaft?

Siehe Antwort zu Frage V.1. Die Kosten werden nicht differenziert nach Haftarten vorgehalten.

V.4. Wie hoch sind aktuell die durchschnittlichen Kosten für einen Haftplatz in der Strafhaft?

Siehe Antwort zu Frage V.1. Die Kosten werden nicht differenziert nach Haftarten vorgehalten.

V.5. Wie hoch sind aktuell die durchschnittlichen Kosten für einen Platz in Sicherungsverwahrung?

Die Sicherungsverwahrung wird im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung über die Bildung einer Vollzugsgemeinschaft zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen in Niedersachsen vollzogen. Die Kosten belaufen sich aktuell auf 442,27 € je Hafttag. Im ersten Halbjahr 2023 waren drei Sicherungsverwahrte in der JVA Rosdorf untergebracht. Die Kosten hierfür beliefen sich auf 240.153,70 €.

V.6. Wie hoch sind nach Kenntnis des Senats die Kosten der unter V Nr. 1 bis 5 abgefragten Plätze in den anderen Bundesländern?

Die Haftkosten stellen sich im bundesweiten Vergleich wie folgt dar (auch insoweit werden keine nach Haftarten differenzierenden Zahlen vorgehalten):

	Gesamtkosten nach tatsächlichen Hafttagen	Gesamtkosten nach Belegungsfähigkeit
Baden-Württemberg	180,46 €	155,21 €
Bayern	174,09 €	128,18 €
Berlin	229,12 €	191,88 €
Brandenburg	195,92 €	157,28 €
Bremen	195,66 €	161,48 €
Hamburg	222,23 €	190,96 €
Hessen	192,86 €	153,19 €
Mecklenburg-Vorpommern	202,29 €	156,05 €
Niedersachsen	197,21 €	148,81 €
Nordrhein-Westfalen	191,21 €	139,28 €
Rheinland-Pfalz	196,68 €	161,87 €
Sachsen	241,13 €	182,86 €
Sachsen-Anhalt	206,18	164,91 €
Saarland	151,23 €	136,60 €
Schleswig-Holstein	276,46 €	201,26 €
Thüringen	216,90 €	166,87 €

V.7. Welche Einnahmen erzielt Bremen durchschnittlich pro Jahr durch die Arbeit der Gefangenen?

Die Einnahmen im haushaltsrechtlichen Sinne beliefen sich im Jahr 2020 auf 523.340 €, im Jahr 2021 auf 489.511 €, im Jahr 2022 auf 592.291 € und mithin durchschnittlich auf 535.047 €. Bei den Einnahmen handelt es sich um Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Erzeugnissen aus den Produktionsbetrieben sowie dem Angebot von Dienstleistungen (Stücklohnbetriebe).

Dazu im Einzelnen:

	2020	2021	2022
Verkauf von Erzeugnissen	237.407,00 €	192.540,36 €	192.274,11 €
Angebot von Dienstleistungen (Stücklohnbetriebe)	285.932,64 €	296.970,45 €	400.016,76 €
Gesamt	523.340 €	489.511 €	592.291 €

Ausgaben der Produktionsbetriebe, wie zum Beispiel Energiekosten, Materialeinsatz oder Löhne, wurden bei den o.g. Zahlen nicht berücksichtigt.

VI. Digitale Kommunikation der Gefangenen

Vorbemerkung:

Unter der Digitalisierung des Justizvollzugs im Land Bremen ist nicht nur ein Internetzugang für Gefangene zu verstehen, sondern vor allem auch die Weiterführung der Verwaltungsdigitalisierung „hinter den Mauern“ und zwar sowohl für Bedienstete als auch für Gefangene. Unter dem Schlagwort „Digitalisierung Justizvollzug“ sind somit in der konkreten Ausgestaltung ganz unterschiedlich gelagerte Zielsetzungen zu identifizieren, die einer parallelen, aber doch miteinander abgestimmten Bearbeitung bedürfen.

Die Digitalisierung soll sicherstellen, dass auch die Justizvollzugsverwaltungen effizient und leistungsstark für die Zukunft aufgestellt sind. Die deutschlandweite Einführung einer elektronischen Gefangenenpersonalakte (eGPA) soll die analogen, papierbasierten Gefangenenpersonalakten (GPA) ersetzen und somit den länderinternen und länderübergreifenden Austausch zwischen Justizverwaltungen und Justizvollzugsanstalten vereinfachen und beschleunigen. Hierzu müssen neben den Unterlagen der Vollstreckungsbehörden und den Daten der elektronischen Fachverfahren des Justizvollzugs auch sämtliche andere Daten und Schriftstücke, die in einer Justizvollzugsanstalt für die Aktendokumentation entstehen, digital per Schnittstellen eingespeist werden.

Hierunter fallen insbesondere auch die bislang analogen Anträge von Gefangenen innerhalb der JVA Bremen: von der Bewerbung auf einen JVA-internen Arbeitsplatz über Anträge zu Umbuchungen der Gefangenenengelder bis hin zur Anmeldung zu Sport- und Lernangeboten in der JVA. Die digitale Antragsstellung muss den Gefangenen ebenso möglich sein wie die digitale Bearbeitung für die Bediensteten der JVA. Hierfür gibt es bereits technische Lösungen für Hafträume oder Vollzugsabteilungsflure, häufig als Haftraummediensysteme bezeichnet. Diese beinhalten neben einem digitalen JVA-internen Antrags- und Kommunikationssystem teilweise auch die Möglichkeit für Fernsehen, (Video-)Telefonie oder auch eingeschränktes, gesichertes Internetsurfen. Letzteres gewinnt umso mehr an Bedeutung, als dass bereits heute schon gemäß des Onlinezugangsgesetzes verschiedene Leistungen und Angebote der Daseinsfürsorge ausschließlich digital angeboten und auch alltägliche Dinge wie Jobangebote oder Wohnungsinserate vorrangig im Internet abgerufen werden. Auf diese digitalen Angebote müssen auch Gefangene Zugriff erhalten, um sich somit noch vor ihrer Haftentlassung im Sinne der Resozialisierung um Behördengänge, Wohnraum und Arbeitsplätze kümmern zu können.

Sowohl die technischen als auch die organisatorischen Voraussetzungen und Anforderungen an die vollumfängliche digitale Anbindung von Justizvollzugsanstalten sind Gegenstand länderübergreifender Beratungen in entsprechenden Arbeitsgruppen.

VI.1. Bis wann soll der im Koalitionsvertrag vorgesehene Internetzugang für alle Gefangenen erreicht werden?

Gemäß Koalitionsvertrag soll bis zum Ende der Legislaturperiode ein Plan entwickelt sein, wie die digitale Anbindung der JVA Bremen konkret ausgestaltet und realisiert werden soll. Erste Schritte hierzu werden bereits jetzt getestet und realisiert: Die JVA Bremen hat ein sogenanntes Haftraummediensystem neu in 2023 in einem öffentlichen Vergabeverfahren ausgeschrieben. Der Vertragsabschluss mit einem Anbieter fand am 12.10.2023 statt. Spätestens im ersten Quartal 2024 werden die Haftraummediensysteme überall dort in der JVA Bremen installiert, wo es aufgrund baulicher und infrastruktureller Bedingungen möglich ist. Dort, wo es noch nicht möglich ist, werden weiterhin TV- und

Telefongeräte eingesetzt. Ergänzend wird hierzu das gesicherte Internet-Angebot der e-Learning Plattform „elis“ genutzt werden. Im Rahmen der Sanierungen werden zumindest die baulichen Voraussetzungen für die flächendeckende Versorgung in den Hafthäusern geschaffen: Für die Hafthäuser 1 und 2 ist die Installation der Passivnetze vorgesehen, so dass die Versorgung der Haftbereiche mit W-Lan mit Inbetriebnahme möglich sein wird. Die gesammelten Erfahrungswerte werden in länderübergreifenden Arbeitsgruppen ausgetauscht.

Eine anschließende, vollumfängliche Anbindung aller Gefangenen auf gesicherte, digitale Angebote dürfte nur in länderübergreifender Zusammenarbeit realisierbar sein, da ein Alleingang Bremens wirtschaftlich wenig tragbar erscheint. Ein gemeinsames Vertrags- und Technikmanagement sowie standardisierte Lastenverzeichnisse auf Grundlage der unterschiedlichen Pilotierungserfahrungen ermöglichen es, die entstehenden Kosten sowohl im Bereich der Hard- als auch Software zukünftig tragbar zu gestalten. Gespräche mit geeigneten Verbundpartnern wurden aufgenommen.

VI.2. Welche Internetseiten beziehungsweise Programme werden nach aktueller Kenntnis den Gefangenen zur Verfügung stehen werden und wie weit ist man hier in der Abstimmung mit dem Bund und den anderen Ländern?

Grundsätzlich soll sich die länderübergreifende Zusammenarbeit hinsichtlich der Digitalisierung des Justizvollzugs auf die gemeinsame Erarbeitung und Vereinbarung auf technische und vertragliche Standards, Datenschutzvereinbarungen und fachliches Anforderungsmanagement für die elektronische Gefangenenpersonalakte und für Haftraummediensysteme beziehungsweise Digitale Services fokussieren. Die Auswahl einzelner, für Gefangene aufrufbarer, Internetseiten für die Länder, die ein entsprechendes Angebot anbieten (wollen), wird sekundär im Länderaustausch beraten. Eine länderübergreifende Arbeitsgruppe wird hierfür aktuell eingerichtet.

Anhand dieses Erfahrungsaustausches werden nach abgeschlossener Installation der Haftraummediensysteme in der JVA Bremen erste Internetseiten freigeschaltet werden. Diese werden hauptsächlich Informations- und Nachrichtenportale, soziale Unterstützungsangebote sowie Sprache und (Weiter-)Bildung umfassen. Alle weiterführenden Links auf diesen Seiten, beispielsweise zu Social-Media-Angeboten oder Kommunikationsplattformen, werden zunächst deaktiviert sein. Zu prüfen ist sodann und im engen Länderaustausch, wie in einem weiteren Schritt Kontaktformulare auf offiziellen Behördenseiten für Gefangene nutzbar gemacht werden können.

VI.3. Welche Erkenntnisse hat der Senat zum Pilotprojekt im Berliner Frauengefängnis Lichtenberg?

Bremen steht im Austausch mit dem Land Berlin, um dortige Erkenntnisse aus der Pilotierung von Haftraummediensystemen für die hiesige Umsetzung zu nutzen. Hierbei wird deutlich, dass auch andere Länder mit entsprechenden Pilotprojekt-Planungen, wie beispielsweise Nordrhein-Westfalen, einen hohen Bedarf an Austausch haben, sodass der Austausch über eine länderübergreifende Arbeitsgruppe zu organisieren ist. Derzeit wird unter der Federführung Nordrhein-Westfalens eine entsprechende Arbeitsgruppe eingerichtet, um die Erkenntnisse und auch Schwierigkeiten in der Implementierung von Haftraummediensystemen und insbesondere den Digitalen Services allen beteiligten Ländern verfügbar zu machen. Zu koordinieren ist hierbei die Planung und Implementierung der Digitalen Services, um frühzeitig eine Anbindung an eine spätere

elektronische Gefangenenpersonalakte mitzudenken und entsprechend technische Gremien einzubinden.

VI.4. Inwieweit ist bereits jetzt die Versendung von E-Mails erlaubt?

Derzeit wird die Versendung von E-Mails durch Gefangene des geschlossenen Vollzugs in der JVA nicht gestattet. Gefangene des offenen Vollzugs haben durch die probeweise gestattete Nutzung von Mobiltelefonen die Möglichkeit, E-Mails zu versenden und zu empfangen.

VI.5. Welche Erkenntnisse hat der Senat über Internet-Aktivitäten von Häftlingen mittels illegal beschaffter Kommunikationsmittel?

Das Vorhandensein von Mobiltelefonen im Besitz von Gefangenen trotz Verbot und Kontrollen ist ein Befund, den alle Landesjustizverwaltungen für alle Justizvollzugsanstalten teilen. Die JVA Bremen setzt gleichwohl alles daran, dass sich keine Mobiltelefone im Besitz von Gefangenen befinden. Dennoch sind entsprechende Funde nicht auszuschließen.

Der Senat hat keine Kenntnis von generellen Internetaktivitäten von Gefangenen.

Die Fachabteilung 20 (Sicherheitsdienst) informiert halbjährlich die senatorische Dienststelle über die Sicherstellungen von verbotenen Gegenständen – insbesondere über Mobiltelefon- und Betäubungsmittel-Sicherstellungen. Daten zu konkreten Straftaten, die mittels illegal beschaffter Kommunikationsmittel begangen wurden, liegen nicht vor.

VI.6. Wie erlangt der Senat generell Kenntnis von illegalen Internetaktivitäten in Bremer Justizvollzugsanstalten?

Der zuständige Dienstgruppenleiter berichtet halbjährlich auf dem Dienstweg an die Senatorische Dienststelle. Sollte es zu Straftaten durch Internetnutzung (im Regelfall durch Nutzung von Smartphones) kommen, wird die Senatorische Dienststelle über ein besonderes Vorkommnis informiert.

VII. Vollzugsziel erreicht?

VII.1. Wie hat sich die Rückfallquote der Gefangenen seit 2020 entwickelt?

Es gibt keine aktuelle Rückfalluntersuchung für das Bundesland Bremen.

Im Rahmen einer Nachuntersuchung aus dem Jahr 2015 konnte lediglich festgestellt werden, dass ca. 47 % der Gefangenen, die in den Jahren 2003 bis 2007 in Bremen inhaftiert wurden, drei Jahre nach ihrer Entlassung erneut straffällig geworden sind.

VII.2. Wie steht Bremen damit nach Kenntnis des Senats im Vergleich zu anderen Bundesländern?

Dem Senat liegen dazu keine Daten vor.

VII.3. Wie viele Gefangene haben in den vergangenen seit 2020 erfolgreich die Möglichkeit der Nachholung eines Schulabschlusses und/oder einer Berufsausbildung genutzt (bitte insgesamt und für die einzelnen Jahre angeben)?

Folgende Schulabschlüsse wurden in der JVA Bremen erreicht:

	2020	2021	2022	2023 (voraussichtlich)	insgesamt
H10 (Hauptschulklasse 10) - Teilnehmende	11	21	16	13	61
davon Abschluss: BBR (Berufsbildungsreife)	2	5	2	1	10
davon Abschluss: eBBR (erweiterte Berufsbildungsreife)	2	4	5	7	18
davon Abschluss: MSA (Mittlerer Schulabschluss)	4	/	/	/	4
insgesamt mit Abschluss	8	9	7	8	32
insgesamt ohne Abschluss (Maßnahme vorzeitig verlassen)	3 *	12 *	9 *	5 *	29 *

Folgende Zertifikate für Spracherwerb (ohne Schulabschluss) wurden in der JVA Bremen erreicht:

	2020	2021	2022	2023	2024 (voraussichtliche Anzahl, Abschluss Februar 2024)
Integration-Teilnehmende	19	15	13	26	10
davon Abschluss: B1	4	7	0	2	7
davon Abschluss: A2	1	0	0	5	3
davon ohne Abschluss	14 *	8 *	13 * (Prüfung Anfang 2023)	19 * (für 10 Teilnehme nde Prüfung Februar 2024)	0

* Bei den Teilnehmenden ohne Abschluss können die Gründe dafür vielfältig sein. So ist es z.B. möglich, dass Insassen vorzeitig entlassen werden, abgeschoben werden oder in Therapie gehen.

Für die Jahre von 2020 bis 2022 hatten die Corona-Maßnahmen (Trennung nach Hafthäusern) einen erheblichen Einfluss auf die Beschulung innerhalb der JVA. So konnte in diesen Jahren beispielsweise nur ein Integrationskurs pro Jahr durchgeführt werden.

In der JVA Bremen werden keine vollständigen Berufsausbildungen angeboten. Allerdings können die Gefangenen in den Betrieben der JVA Bremen Qualifizierungsbausteine erlangen (hierzu siehe Antwort zu Frage VII.4.).

VII.4. Wie viele Gefangene haben in den vergangenen seit 2020 Möglichkeit von Bildungs- und Weiterbildungsangeboten genutzt (bitte insgesamt und für die einzelnen Jahre angeben)?

Folgende Bildungsangebote des pädagogischen Dienstes der JVA Bremen wurden genutzt:

	2020	2021	2022	2023	insgesamt
H10 (Hauptschulklasse 10)	11	21	16	13	61
Integration	19	15	13	25	72
Alphabetisierung	7	12	6	18	43
EDV	49	33	40	44	166
Beschulung schulpflichtiger Jugendlicher	20	17	17	12	66
Grundkurs (Vorbereitungskurs für Hauptschulklasse 10)	27	0	0	10	37
insgesamt	133	98	92	122	445

Daneben werden den Gefangenen in der JVA Bremen Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit dadurch vermittelt, dass inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten erfolgen, die aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden (Qualifizierungsbausteine i.S. des § 69 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz).

Insgesamt werden in der JVA Bremen folgende Qualifizierungsbausteine angeboten:

Malerei:

1. Qualifizierungsbaustein: Anstricharbeiten, innen
2. Qualifizierungsbaustein: Klebearbeiten
3. Qualifizierungsbaustein: Anstricharbeiten, außen
4. Qualifizierungsbaustein: Bodenbelagsarbeiten
5. Qualifizierungsbaustein: Objektlackierungen

Elektriker:

1. Qualifizierungsbaustein: Montage, Demontage und Installation
2. Qualifizierungsbaustein: Installation und Schaltung von Beleuchtungsanlagen
3. Qualifizierungsbaustein: Installation und Inbetriebnahme von Informations- und Kommunikationssystemen
4. Qualifizierungsbaustein: Installation und Inbetriebnahme von Haushaltsgeräten
5. Qualifizierungsbaustein: Montage und Inbetriebnahme von Steuerungs- und Antriebstechnik

Schlosserei:

1. Qualifizierungsbaustein: Grundlagen Metallbau
2. Qualifizierungsbaustein: Maschinelles Bearbeiten
3. Qualifizierungsbaustein: Herstellen einfacher Metall- oder Stahlbaukonstruktionen
4. Qualifizierungsbaustein: Einbau / Montage von Schließern und Beschlagteilen
5. Qualifizierungsbaustein: Montage / Demontage / Befestigungstechnik
6. Qualifizierungsbaustein: Grundlagen Schweißen

Tischlerei:

1. Qualifizierungsbaustein: Bearbeiten von Vollholz und Herstellen einfacher Werkstücke
2. Qualifizierungsbaustein: Bearbeiten von Holzwerkstoffen und Herstellen einfacher Kastenmöbel
3. Qualifizierungsbaustein: Furnieren und Belegen von Plattenwerkstoffen
4. Qualifizierungsbaustein: Einbau von Zimmertüren
5. Qualifizierungsbaustein: Einbau von Fenstern und Haustüren

Gebäudereiniger:

1. Qualifizierungsbaustein: Reinigen und Pflegen von Textilien und nicht-textilen Fußböden
2. Qualifizierungsbaustein: Reinigen und Pflegen von Glasflächen
3. Qualifizierungsbaustein: Reinigen, Desinfizieren und Pflegen von Sanitär- und Hygienebereichen

Bistro:

Bereich Koch:

1. Qualifizierungsbaustein: Einsatz von Geräten und Maschinen
2. Qualifizierungsbaustein: Arbeitstechniken und Garverfahren
3. Qualifizierungsbaustein: Suppen, Eier- und Molkereiprodukte, Süßspeisen

Bereich Service:

1. Qualifizierungsbaustein: Umgang mit Gästen, Beratung und Verkauf
2. Qualifizierungsbaustein: Sicherer Umgang mit Gästen, Herstellen und Servieren von Getränken
3. Qualifizierungsbaustein: Speisen und Getränke servieren

Die Anzahl der Gefangenen, die an Qualifizierungsmaßnahmen zum Erwerb von Qualifizierungsbausteinen in den Werkbetrieben teilgenommen haben, stellt sich wie folgt dar:

	2020	2021	2022	2023
Anzahl der Teilnehmenden	12	14	22	36
Anzahl der insgesamt durchgeführten Qualifizierungsmaßnahmen	15	20	29	58
davon erfolgreich abgeschlossene Qualifizierungsmaßnahmen	10	12	20	52
davon nicht erfolgreich abgeschlossene Qualifizierungsmaßnahmen	5 *	8 *	9 *	6 *

* Für den nicht erfolgreichen Abschluss einer Qualifizierungsmaßnahme können die Gründe vielfältig sein. So ist es z.B. möglich, dass Insassen vorzeitig entlassen oder verlegt werden oder selbst abgebrochen haben.

Die insgesamt durchgeführten Qualifizierungsmaßnahmen erfolgten in folgenden Bereichen:

	2020	2021	2022	2023
Anzahl der insgesamt durchgeführten Qualifizierungsmaßnahmen	15	20	29	58
davon Malerei	0	0	3	15
davon Elektriker	0	2	5	5
davon Schlosserei	0	2	2	7
davon Tischlerei	0	1	3	15
davon Gebäudereiniger	5	0	10	6
davon Bistro	4	11	6	10
davon Bäckerei (im Jahr 2021 geschlossen)	6	4	entfällt	entfällt

VII.5. Wie viele dieser Maßnahmen wurden erfolgreich beendet und wie viele wurden abgebrochen (bitte insgesamt und für die einzelnen Jahre angeben)?

Keine der zu Frage VII.4. benannten Maßnahmen wurde seitens der JVA abgebrochen. Zu den nicht erfolgreich abgeschlossenen Maßnahmen siehe die Antworten zu den Fragen VII.3. und VII.4.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Mitteilung des Senats auf die Große Anfrage der FDP Kenntnis.

Allgemeine Verfügung der Senatorin für Justiz und Verfassung über Gnadenerweise zum Ende des Jahres 2023

vom 21.09.2023

-4250/1-

A. Jahresendamnestie 2023

1. Die Vollstreckungsbehörden werden ermächtigt, zum Ende des Jahres 2023 nach Prüfung der Umstände des Einzelfalles im Gnadenwege die vorzeitige Entlassung von Strafgefangenen, die eine von einem Gericht des Landes Bremen verhängte zeitige Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe oder einen Strafarrrest in einer Vollzugsanstalt des Landes Bremen oder des Landes Niedersachsen oder in einer Vollzugseinrichtung der Bundeswehr im Lande Bremen verbüßen, nach folgenden Grundsätzen zu veranlassen:

- (1) Gefangene, deren Entlassung in der Zeit vom 09. November 2023 bis zum 07. Januar 2024 (beide Tage eingeschlossen) ansteht, weil
 - das endgültige Strafende in diese Zeit fällt oder
 - ihnen im Gnadenwege oder nach § 57 StGB, § 14a Abs. 2 Wehrstrafgesetz, § 88 JGG Strafaussetzung zur Bewährung bewilligt wurde oder
 - ihnen eine Freistellung gemäß § 55 Abs. 10 BremStVollzG auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet wird,

können bereits am 08. November 2023 entlassen werden, wenn kein unmittelbar anschließender, über den 07. Januar 2024 hinausgehender weiterer Vollzug vorgemerkt ist (z. B. Anschlussvollzug, Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebehaft, freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung) und die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Der Haftantritt muss vor dem 21. September 2023 liegen. Gefangene, die ihre Haft bis zum 1. Mai 2023 angetreten haben, müssen sich seit dem 1. Mai 2023 ununterbrochen in Haft befinden. Gefangene, die ihre Haft nach dem 1. Mai

2023 angetreten haben, müssen sich seit dem Datum des Haftantritts ununterbrochen in Haft befinden.

- b) Die Gefangenen müssen mit dem Gnadenerweis einverstanden sein.
- c) Die Unterkunft und der Lebensunterhalt der Gefangenen müssen sichergestellt sein.

(2) Eine weitere Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts nach § 43 Abs. 3 BremSt-VollzG kommt nicht in Betracht.

(3) Eine vorzeitige Entlassung ist ausgeschlossen, wenn im Falle des § 68f Abs. 1 Satz 1 StGB die nicht vollständige Vollstreckung das Eintreten der Führungsaufsicht verhindern würde.

2. Bezüglich der Verfahrensweise ist weiterhin zu beachten:

(1) Handelt es sich bei dem in den genannten Zeitraum fallenden Entlassungstermin um das endgültige Strafende, sind, soweit nicht auch die Voraussetzungen nach A.2.(2) vorliegen, die noch bestehende Strafe und/oder der noch bestehende Strafrest durch Einzelgnadenerweise ohne Anhörung weiterer Stellen zu erlassen.

(2) Fällt der Entlassungstermin deshalb in diesen Zeitraum, weil die Gnadenbehörde oder nach § 57 StGB, § 14a Abs. 2 Wehrstrafgesetz, § 88 JGG das Gericht Strafaussetzung zur Bewährung bewilligt hat, ist auch der durch die oben angeordnete Entlassung nicht zur Vollstreckung kommende Teil der Freiheitsstrafe ohne Anhörung weiterer Stellen zur Bewährung auszusetzen.

3. Die Leiter der Vollzugsanstalten benennen den Vollstreckungsbehörden bis zum 01. November 2023 die für eine Begnadigung in Betracht kommenden Gefangenen und äußern sich zur Gnadenfrage, insbesondere zu den in A.1.(1) bis (3) genannten Voraussetzungen. Ich weise darauf hin, dass die Sicherstellung von Unterkunft und Lebensunterhalt (A.1.(3)) als Voraussetzung für die vorzeitige Entlassung von besonderer Bedeutung ist.

4. Die Vollzugsanstalt vermerkt in der Entlassungsmitteilung an die Vollstreckungsbehörde (Einweisungsbehörde) die Zahl der nicht verbüßten Tage an Freiheits-, Jugend- oder Ersatzfreiheitsstrafe oder Strafarrrest, die in den Zeitraum vom 09. November 2023 bis zum 07. Januar 2024 fallen, mit dem Zusatz:

"Erlassen/Ausgesetzt am ...

zum Ende des Jahres 2023

(AV der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 21.09.2023)"

Sonstige Mitteilungspflichten aus Anlass der Entlassung bleiben unberührt.

5. Bei Gefangenen, welche die von einem bremischen Gericht verhängte zeitige Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder einen Strafarrest in einer Justizvollzugsanstalt eines anderen Landes oder einer Vollzugseinrichtung der Bundeswehr in einem anderen Land verbüßen, ist auf Antrag oder, soweit der Entlassungstermin im Einzelfall der Staatsanwaltschaft bekannt wird, von Amts wegen nach den Ziffern A.1. bis A.4. zu verfahren.

B. Mitteilungspflichten

Die Vollstreckungsbehörden bitte ich, mir bis zum 1. März 2024 die Zahl der Fälle zu berichten, in denen gemäß dieser Allgemeinen Verfügung Gnadenerweise aus Anlass des Jahresende 2023 erteilt worden sind.

Bremen, den 21.09.2023

Tschöpe
(Staatsrat)